

In der ersten Novemberhälfte erhalten zahlreiche Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein Post von ihrer Kammer. Die neuen Fortbildungsausweise werden ausgegeben. Die Ausweise mit einer Fortbildungsnummer ermöglichen zukünftig eine einfache Registrierung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und geben teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten Sicherheit, dass die erworbenen Fortbildungspunkte für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer erfasst werden.

Neuer Ausweis für die Fortbildung

Der Fortbildungsausweis, den die Ärztekammer Nordrhein ab Mitte November auszugeben beginnt, erleichtert das Verfahren zum Nachweis erworbener Fortbildungspunkte und schafft eine größere Transparenz für die Ärztinnen und Ärzte.

von Reinhard Griebenow, Bernd Bertram, Robert D. Schäfer, Jürgen Zinke und Peter Lösche*

Wer erhält den Fortbildungsausweis ?

Der Fortbildungsausweis – mit der als Barcode verschlüsselten Fortbildungsnummer – wird aus Praktikabilitätsgründen automatisch zunächst nur an die Ärztinnen und Ärzte verschickt, die zum Zeitpunkt der Aussendung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Auch erhalten alle älteren Kammermitglieder, die bei der Ärztekammer als ihren Beruf ausübend gemeldet sind, den Ausweis ohne weitere Veranlassung.

Durch eine formlose Mitteilung an die Kammer mit der Bitte um Zusendung des Fortbildungsausweises können jedoch auch die nicht zum Kreis der Erstaussendung gehörenden Kammermitglieder ihren Ausweis erhalten. Gleiches gilt für Kammermitglieder, die weitere Fortbildungsausweise benötigen. Eine individuelle Fortbildungsnummer wird für alle Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein erstellt.

Fortbildungszertifikat und gesetzliche Nachweispflicht

Nach der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein muss zur Erlangung eines Fortbildungszertifikates in einem Zeitraum von fünf Jahren die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen von 250 Fortbildungsstunden nachgewiesen werden.

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (*GKV-Modernisierungsgesetz – GMG*) hat erstmals sowohl Vertragsärzte als auch Fachärzte im Krankenhaus zur fachlichen Fortbildung verpflichtet und eine Nachweispflicht eingeführt (siehe auch *Rheinisches Ärzteblatt März 2005, Seite 23, im*

Internet verfügbar unter www.aekno.de/archiv/2005/03/023.pdf.

Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern können entsprechend dem Gesetz gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als Nachweis über die Fortbildung dienen.

Nach § 137 soll der Gemeinsame Bundesausschuss Mindestanforderungen für den Fortbildungsnachweis der im Krankenhaus tätigen Fachärzte festlegen. Diese Regelungen stehen noch aus.

Meldeverfahren für anerkannte Fortbildungspunkte

Der neu eingerichtete „Elektronische Informationsverteiler“ (EIV)

soll für ein zwischen den Ärztekammern abgestimmtes Verfahren zur Übermittlung erworbener Fortbildungspunkte an die zuständige Ärztekammer sorgen.

Nach Anerkennung einer Veranstaltung durch die zuständige Ärztekammer erhalten die Veranstalter eine Veranstaltungsnummer und ein Passwort, mittels dessen sie die Punkte der Teilnehmer ihrer Veranstaltung an den EIV zurückmelden können.

Aus Datenschutzgründen übermitteln sie nur eine bundeseinheitliche Fortbildungsnummer ihrer Teilnehmer, nicht jedoch Namen oder weitere personenbezogene Daten.

Die Kenntnis der Fortbildungsnummer ermöglicht es den beteiligten Ärztekammern, übermittelte Punkte ihren Kammermitgliedern auf deren elektronischem Punktekonto gutzuschreiben.

Die Ärztekammern stellen aus diesen Gründen ihren Mitgliedern den Fortbildungsausweis mit einer in Barcodeform verschlüsselten Fortbildungsnummer aus. Einige Kammern geben auch nur Etiketten mit Barcode aus.

Am Veranstaltungstag werden die Barcodes durch den Veranstalter eingelesen und können an den EIV übermittelt werden. Die Veranstalter können das zur Übermittlung notwendige Erfassungsprogramm unter der Internetadresse www.eiv-fobi.de herunterladen.

Diese öffentlich zugängliche Adresse bietet auch Informationen für interessierte Ärztinnen und Ärzte. Das Erfassungsprogramm ermöglicht dem Veranstalter ne-

* Professor Dr. med. Reinhard Griebenow ist Vorsitzender des Fortbildungsausschusses der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, Professor Dr. med. Bernd Bertram Stellvertretender Vorsitzender des Fortbildungsausschusses; Dr. Robert D. Schäfer ist Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo), Dipl.-Volksw. Jürgen Zinke ist Referent im Ressort Allgemeine Verwaltung und Kaufmännische Geschäftsführung der ÄkNo und Stellvertreter des Ressortleiters. Dipl.-Volksw. Dr. med. Peter Lösche ist Geschäftsführer der nordrheinischen Fortbildungsakademie.

ben der Übermittlung der Teilnehmerpunkte auch die Erfassung und Weitergabe der Referentenpunkte, so dass auch Punkte für Kursleiter und Vortragende direkt bescheinigt werden können.

Format und Gebrauch des Fortbildungsausweises

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat die Ausgabe des Fortbildungsausweises beschlossen. Der Ausweis ist in Form einer Visitenkarte gestaltet, der Barcode kann zudem als Klebeetikett abgelöst werden. Kammermitglieder der Ärztekammer Nordrhein erhalten eine „Grundausstattung“ mit 24 „Fortbildungsvisitenkarten“, bei Bedarf können weitere Fortbildungsausweise bei der Kammer kostenlos angefordert werden.

Alle Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen erhalten zukünftig mit dem Anerkennungsschreiben ein Informationsblatt zur Übermittlung der Fortbildungspunkte an den EIV, der die Verteilung an die zuständige Ärztekammer ermöglicht.

Auf diese Weise finden auch Punkte, die beim Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kammerbereichs Nordrhein erworben wurden, ihren Weg auf das Punktekonto. Die Fortbildungsnummer kann vom Fortbildungsausweis direkt als Barcode eingescannt werden.

In einer Übergangszeit können die Barcodeklebeetiketten auch auf Teilnehmerlisten aufgeklebt werden, die Ärztekammer stellt hierzu im Internet Musterteilnehmerlisten bereit.

Zu diesem Zweck ist das Klebeetikett mit dem Barcode vom Fortbildungsausweis ablösbar. Vorzuziehen ist aber aufgrund der geringeren Fehleranfälligkeit und der sofortigen Korrekturmöglichkeit das direkte Einscannen der Fortbildungsnummer vom Fortbildungsausweis, den der Benutzer dann behalten und für weitere Fortbildungsveranstaltungen verwenden kann.

Zu Fortbildungsveranstaltungen sollte also in Zukunft der Fortbildungsausweis mitgenommen werden, damit Punkte dem Konto gutgeschrieben werden können. Weiterhin werden auch Teilnahmebescheinigungen in Papierform ausgegeben. Die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und Ersatzbescheinigungen bei Verlust des Originals erfolgt durch den verantwortlichen Veranstalter und nicht durch die Ärztekammer. Der Veranstalter ist zur Aufbewahrung der unterschriebenen Teilnehmerliste verpflichtet.

Tipps und Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

Das Punktekonto bietet den Ärztinnen und Ärzten Sicherheit bezüglich der Anrechenbarkeit erworbener Punkte für das Fortbildungszertifikat und ermöglicht so eine bessere Planung zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht.

Zu beachten ist, dass 250 Punkte in einem Zeitraum von fünf Jahren gesammelt werden müssen. Eine Mindestpunktzahl pro Jahr ist jedoch ebenso wenig festgelegt wie eine pro Kalenderjahr maximal anrechenbare Punktezahl.

Die themenspezifische Zusammenstellung der besuchten Veranstaltungen liegt ebenso im Verantwortungsbereich jeder Ärztin und jeden Arztes wie die Auswahl der Fortbildungsmethode. Hierbei besteht hinsichtlich der Anrechenbarkeit kein Unterschied mehr zwischen Präsenzveranstaltungen und den über strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuellen Medien (jeweils mit Lernerfolgskontrolle) erworbenen Punkten.

In Verbindung mit den zahlreichen und thematisch breit gefächerten Fortbildungsangeboten ermöglicht dies eine maximale Flexibilität hinsichtlich der Punkteerwerbs und fördert eine individuelle Steuerung des eigenen Fortbildungsverhaltens im Zeitablauf.

Es ist vorgesehen, dass auch erworbene Punkte der interaktiven Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle (Kategorie D) demnächst auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Elektronisches Punktekonto

Die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) wird ab Anfang 2007 dazu aufrufen, bis dahin vorliegende Teilnahmebescheinigungen einzureichen und dem Fortbildungspunktekonto gutschreiben zu lassen. Ab diesem Zeitpunkt beinhaltet dann das elektronische Punktekonto sowohl „umgewandelte“ Punkte als auch schon elektronisch erfasste Fortbildungspunkte.

Die Gutschrift der bis dahin nur in Papierform vorliegenden Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Punktekonto schafft größtmögliche Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Anrechenbarkeit erworbener Punkte auf das Kammerzertifikat zu einem frühen Zeitpunkt.

Die Vertragsärzte müssen den Nachweis im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungspflicht erstmals bis 30. Juni 2009 erbringen. Wird dieser Nachweis über 250 seit dem 1.1.2004 gesammelte Fortbildungspunkte nicht erbracht, drohen Vertragsärzten nach § 95 d SGB V Sanktionen. Sie können von Honorarkürzung bis zum Entzug der Zulassung reichen.

Der Fortbildungsausweis erleichtert das Verfahren zum Nachweis erworbener Fortbildungspunkte und schafft eine größere Transparenz für alle teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte. Das Ziel ist eine unbürokratische, effiziente Erfassung von Fortbildungspunkten im Rahmen der Veranstaltungen. Veranstalter sollten die Hinweise zur Punkteübermittlung ihrer Teilnehmer beachten, Teilnehmer den neuen Fortbildungsausweis nutzen.